

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



XI.

22. September.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

73. Automobilindustrie, Verzeichnis der inländischen Erzeugnisse.*)
 74. Justizministerium, Errichtung.*)
 75. Gemeindegewerbe, Kosten der Beistellung.
 76. Zahntechnikerwesen, Vorschriften.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Verwaltungsabgabenbefreiung, Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse hiefür.

Legitimationsvorschriften, örtliche Zuständigkeit.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Legitimationsprotokolle und Namensgebungserklärungen, Stempelgebühr.

Sägewerke, Ausnahmen vom Achtstundentagesgesetz.
 Witwenfortbetrieb, Zeitpunkt der Anzeige.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wohnungsänderungen.

Staatsbürgerschaft, Behandlung von Familienmitgliedern ausländischer Einbürgerungswerber.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

73. Automobilindustrie, Verzeichnis der inländischen Erzeugnisse.

M.D. 6234/27. Wien, am 1. September 1927.

Wie aus dem Erlasse des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. August 1927, Z. 105.283/10/27, hervorgeht, haben sich nach einer Mitteilung des Verbandes österreichischer Automobilindustrieller in der letzten Zeit Fälle ereignet, daß von einzelnen Dienststellen ausländische Kraftfahrzeuge auf Grund unrichtiger Informationen als österreichische Erzeugnisse anerkannt wurden.

Um für die Zukunft derartige Fälle bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen oder bei Verleihung von Konzessionen zum Betriebe des Personentransportgewerbes zu vermeiden, wird das vom Bundesministerium für Handel und Verkehr übermittelte Verzeichnis der als österreichische Erzeugnisse anzusehenden Automobilmarken zur Kenntnis gebracht:

Verzeichnis der Firmen:	Markenbezeichnung:
Österreichische Daimler Motoren-A.-G., Wien, I. Schwarzenbergplatz 18,	„Austro-Daimler“
Österreichische Automobilfabriks-A.-G., vorm. „Austro-Fiat“, Wien, XXI. Brünner Straße 72,	„Austro-Fiat“
A. Groß-Büßing, Spezialfabrik für Auto- autos, Wien, XX. Nordwestbahnstraße 53, Automobilfabrik Gräf & Stift, Wien, XIX. Weinberggasse 70,	„Groß-Büßing“, „Gräf & Stift“
Automobilfabrik Perl, A.-G., Wien, I. Regierungsgasse 1,	„Perl“
Österreichische Saurer-Werke, Wien, IX. Hahngasse 13,	„Saurer“
Stehr-Werke, A.-G., Wien, I. Teinfalt- straße 7,	„Stehr“
„B. A. F.“, Wiener Automobilfabriks- gesellschaft m. b. H., Wien, XVI. Hammerle- gasse 34,	„Baf“
„Avis“, Flugzeug- und Autowerke, Ges. m. b. H., Wien, I. Freyung 3,	„Avis“

74. Bundesministerium für Justiz, Errichtung.

M.D. 6333/27. Wien, am 5. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Das Bundesministerium für Justiz, das auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. August 1927, B.G.B. Nr. 264, errichtet wurde, hat am 31. August 1927 seine Tätigkeit aufgenommen. Sein Sitz befindet sich in Wien, I. Herrngasse 7. Die Fernsprechnummern sind: 61-3-77, 62-4-88 und Serie 69-5-60.

75. Gemeindegewerbe, Kosten der Beistellung.

M.D. 6281/27. Wien, am 7. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da die Kosten für die Beistellung der Wiener Gemeindegewerbe von den einzelnen Dienststellen dem Kommando der Gemeindegewerbe zu erheben sind, werden die in Betracht kommenden Dienststellen angewiesen, für die Bedeckung im Voranschlag 1928 Vorsorge zu treffen, wobei als Richtlinie zu gelten hat, daß pro Mann und Stunde mit dem Betrage von 1 S zu rechnen ist.

76. Zahntechnikerwesen, Vorschriften.

M.D. 4066/26. Wien, am 8. September 1927.

(An die M.Abt. 12, 13 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Seit der Neuordnung des Zahntechnikerwesens im Jahre 1920 ist eine sehr große Anzahl von Verordnungen und Erlässen erschienen, so daß eine Zusammenstellung der geltenden Vorschriften über das Zahntechnikerwesen erwünscht sein dürfte. Die nachstehende Uebersicht zählt unter I die Gesetze, unter II die Verordnungen und unter III die Erlässe über das Zahntechnikerwesen auf, bringt ferner unter IV einschlägige Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und endlich unter V zu den einzelnen Paragraphen des Zahntechnikergesetzes Bemerkungen, die auf die unter III

angeführten Erlässe Bezug nehmen. Die im Abschnitt V in Klammern () angeführten Zahlen sind Hinweise auf die im Abschnitt III unter der betreffenden Zahl aufgezählten Erlässe.

I. Gesetze.

Gesetz vom 13. Juli 1920, St.G.W. Nr. 326, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz);

Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.W. Nr. 470, betreffend die Abänderung des § 4, Abs. 4, des Zahntechnikergesetzes;

Bundesgesetz vom 15. April 1921, B.G.W. Nr. 255, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des § 5, Abs. 2, des Zahntechnikergesetzes;

Bundesgesetz vom 13. März 1923, B.G.W. Nr. 213, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte (zweites Verwaltungsstrafrechtgesetz);

Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.W. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (B.G.G.).

II. Verordnungen.

Vollzugsanweisung vom 27. August 1920, St.G.W. Nr. 412, zur Durchführung des Zahntechnikergesetzes;

Verordnung vom 14. Februar 1921, B.G.W. Nr. 107, über die Schaffung einer Interessenvertretung des Zahn-technikerhilfspersonales (II. Verordnung zum Zahn-techniker-gesetz);

Verordnung vom 3. Mai 1924, B.G.W. Nr. 149, betreffend die Ständevertretung der befugten Zahn-techniker (III. Verordnung zum Zahn-techniker-gesetz);

Verordnung vom 26. September 1925, B.G.W. Nr. 381, betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahn-arzt;

Verordnung vom 29. November 1926, B.G.W. Nr. 352, womit die Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Mai 1924, B.G.W. Nr. 149, betreffend die Ständevertretung der befugten Zahn-techniker abgeändert werden.

III. Erlässe.

1. Volksgesundheitsamt,
27. August 1920, Z. 17188/Abt. 8 (siehe Erl. 8);
2. Niederösterreichische Landesregierung,
22. September 1920, Z. Ia 3790 (siehe Erl. 3);
3. M. Abt. 53,
24. September 1920, Z. 4449/20;
4. Magistratsdirektion,
4. Oktober 1920, Z. 5929/20;
5. Volksgesundheitsamt,
15. Oktober 1920, Z. 23110 (siehe auch Erl. 8);
6. Niederösterreichische Landesregierung,
29. Oktober 1920, Z. VI 1623/2 (siehe Erl. 8);
7. Magistratsdirektion,
4. November 1920, Z. 6241/20 (siehe Erl. 8);
8. M. Abt. 13,
6. November 1920, Z. 4832/20;
9. M. Abt. 13,
24. November 1920, Z. 5209/20;
10. Volksgesundheitsamt,
10. Dezember 1920, Z. 27429/Abt. 11 (siehe Erl. 11);
11. M. Abt. 53,
23. Dezember 1920, Z. 6299/20;
12. Volksgesundheitsamt,
27. Jänner 1921, Z. 28096/20;
13. Magistratsdirektion,
27. Jänner 1921, Z. 493/21;
14. Volksgesundheitsamt,
9. Februar 1921, Z. 200/Abt. 11b (siehe Erl. 15);
15. Magistratsdirektion,
21. Februar 1921, Z. 1248/21;
16. Magistratsdirektion,
3. August 1921, Z. 4828/21;
17. Magistratsdirektion,
18. Oktober 1921, Z. 6544/21;
18. Volksgesundheitsamt,
24. März 1922, Z. 6631/Abt. 11b (siehe Erl. 19);
19. M. Abt. 12,
9. April 1922, Z. 9931 und 10779/22;
20. Magistratsdirektion,
22. Jänner 1923, Z. 146/23;
21. Volksgesundheitsamt,
15. Mai 1923, Z. 26492 (siehe Erl. 22);
22. Magistratsdirektion,
25. Mai 1923, Z. 3412/23;
23. Volksgesundheitsamt,
19. November 1923, Z. 19693 (siehe Erl. 24);
24. Magistratsdirektion,
17. Dezember 1923, Z. 7332/23;
25. Volksgesundheitsamt,
11. April 1924, Z. 3960/Abt. 18 (siehe Erl. 26);
26. M. Abt. 12,
22. April 1924, Z. 18295/24;
27. Magistratsdirektion,
24. Juli 1924, Z. 5044/24;
28. Magistratsdirektion,
29. Oktober 1924, Z. 7205/24;
29. M. Abt. 13,
10. April 1925, Z. 2759/25;
30. M. Abt. 13,
11. Mai 1925, Z. 3667/25;
31. Magistratsdirektion,
25. Juli 1925, Z. 4406/25;
32. Bundesministerium für soziale Verwaltung,
27. Februar 1926, Z. 6424 (siehe Erl. 39);
33. M. Abt. 12,
15. April 1926, Z. 6009/26 (siehe Bdg. Bl. X/1926, Seite 61);
34. Volksgesundheitsamt,
15. Mai 1926, Z. 7220/Abt. 8 (siehe Erl. 37);
35. Magistratsdirektion,
10. Juni 1926, Z. 3632/26 (siehe Bdg. Bl. XII/1926, Seite 75);
36. Bundesministerium für soziale Verwaltung,
16. August 1926, Z. 29234 (siehe Erl. 39);
37. Magistratsdirektion,
1. Oktober 1926, Z. 6982/26 (siehe Bdg. Bl. XV/1926, Seite 109);
38. M. Abt. 13,
12. Oktober 1926, Z. R 8270/26;
39. M. Abt. 12,
13. November 1926, Z. 15321/26 (siehe Bdg. Bl. XVII/1926, Seite 128);
40. M. Abt. 13,
10. Dezember 1926, Z. 9950/26;
41. M. Abt. 13,
25. Februar 1927, Z. 10465/26;
42. Magistratsdirektion,
25. Juli 1927, Z. 4939/27 (siehe Bdg. Bl. X/1927, Seite 75).

IV. Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

17. Juni 1924 (siehe VdgBl. X/1924, Seite 74);
3. Juli 1925, Budw. 13934 A;
15. Mai 1926 (siehe VdgBl. XIII/1926, Seite 97).

V. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Zahntechnikergesetzes.

Zu § 2:

Da die Ausübung der Zahntechnik von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen wurde, ist auch die Verzeichnung des allfälligen Abschlusses eines Lehrvertrages in das Protokollbuch der Gemeindebehörde im Sinne des § 99 G.O. unzulässig (13); den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern bleibt es aber unbenommen, sich das von ihnen benötigte zahntechnische Hilfspersonal in ihren Betrieben in der ihnen geeignet erscheinenden Weise heranzubilden, doch erwächst diesen Hilfspersonen hiedurch kein Recht auf feinerzeitige Zulassung zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik als befugte Zahntechniker (11).

Zu § 3:

Zahntechniker, die nach dem 28. Juli 1920 die (Gewerbe-) Konzession erhielten, gelten nicht als befugte Zahntechniker im Sinne des § 4 Z.T.G.; sie müssen eine Befugnis im Sinne dieser Bestimmungen erwirken (3).

Zu § 4:

Es unterliegt keinem Anstande, bei Beurteilung des Begriffes „Verlässlichkeit“ geringfügige Verstöße, welche nicht einen Rückschluß auf eine sittliche Minderwertigkeit des Bewerbers bedingen, unbeachtet zu lassen (8).

Da der Zeitpunkt, in welchem sich die Hilfspersonen dem Zahntechnikerberufe zugewendet haben, für deren Anwartschaft auf die Erlangung der Befugnis von ausschlaggebender Bedeutung ist, ist die einwandfreie Feststellung dieses Zeitpunktes schon derzeit unerlässlich, um in der Zukunft unberechtigten Ansprüchen entgegenzutreten zu können. In dieser Hinsicht werden daher im Zweifel oder über Verlangen der Ständesvertretung der Zahntechniker von amtswegen die erforderlichen Feststellungen mit aller Umsicht zu pflegen sein (5, 8).

Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.G.Bl. Nr. 364, über die Einrechnung der Kriegszeit für die Erbringung des Befähigungsnachweises, und des Gesetzes vom 14. Jänner 1918, B.G.Bl. Nr. 24, über die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmbienste herangezogenen Lehrlinge haben Anwendung zu finden (15).

Die Verwendung als zahntechnischer Gehilfe bei einem zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Arzt genügt zur Erlangung der Zahntechnikerbefugnis, solange nicht eine Beschränkung in dieser Hinsicht gemäß § 8 erfolgt ist. Die Sanktion des Verbotes des § 11 gegen das unbefugte Halten von zahntechnischem Hilfspersonal kann sich nur gegen die Übertreter dieses Verbotes, nicht aber — mangels einer darauf gerichteten Bestimmung — auch gegen das unbefugte verwendete Hilfspersonal richten. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1925, Budw. 13934 A.)

Zu § 5:

Die totale Injektionsanästhesie gehört nicht zu den unzulässigen Narkose- und Anästhesieverfahren, kann daher nicht untersagt werden (19).

Zu § 6:

Ansuchen sind mit tunlichster Beschleunigung zu behandeln (13).

Die Einladung der Ständesvertretung der befugten Zahntechniker zur Einsicht in die den Befähigungsnachweis darstellenden Dokumente ist nicht an eine bestimmte Person, sondern an die Ständesvertretung selbst zu richten, die Einsicht ist nur solchen Personen zu gewähren, die eine (generelle oder spezielle) Ermächtigung der Ständesvertretung vorweisen (16).

Bezüglich der Verlässlichkeit ist eine Äußerung der Bezirksvertretung einzuholen (4).

Nach Ablauf der der Ärztekammer und der Ständesvertretung der Zahntechniker zur Erstattung eines Gutachtens eingeräumten dreiwöchigen Frist ist der Verhandlungssakt unter Anschluß der allenfalls eingelangten Gutachten dieser beiden Körperschaften und unter Anschluß der Äußerung der Polizeibehörde dem städtischen Gesundheitsamte (M.Abt. 12) zur Begutachtung zu übermitteln (4).

Von der Erteilung der Befugnis oder von der Abweisung des Ansuchens ist die M.Abt. 12 zu verständigen (4).

Aufträge bezüglich der Betriebsstätte und Verhaltensmaßregeln sind nicht in die Verleihungsurkunde aufzunehmen, sondern in einem eigenen Dekrete hinauszugeben (17).

Berufungen sind dem Bürgermeister als Landeshauptmann im Wege der M.Abt. 13 vorzulegen (siehe § 16, Abf. 2).

Stempel und Verwaltungsabgaben.

Ansuchen: 1 S 50 g Bundesstempel (Z.P. 43, lit. b, Punkt 2 des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.G.Bl. Nr. 208), 3 S Verwaltungsabgabe (Bundesverwaltungsabgabeverordnung vom 18. Dezember 1925, B.G.Bl. Nr. 444, Tarif A, Post 1).

Bewilligungsurkunde: 5 S Bundesstempel (Z.P. 7, lit. g, Punkt 36 des Allgemeinen Gebührentarifes 1925).

Zu § 7, Abf. 1:

Gegen die Bezeichnung der Betriebsstätte als „Zahnatelier“ obwaltet kein Anstand (30).

Die Vorschrift des § 7, Abf. 1, ist keine reine Verbotsnorm, sondern als Befehl aufzufassen, die befugten Zahntechniker müssen sich dieses Titels bedienen; es wäre daher im konkreten Falle unter Einräumung des Rechtszuges der Auftrag zu erteilen, an der Ankündigungstafel den Titel „befugter Zahntechniker“ anzubringen (30).

Alle befugten Zahntechniker haben sich auf allen Ankündigungen ihrer Berufsausübung, die den Namen enthalten, des Titels „befugter Zahntechniker“ unter Vermeidung aller anderen Titel und Zusätze zu bedienen. Nur für Ankündigungen, die lediglich auf das Vorhandensein der Betriebsstätte eines befugten Zahntechnikers in einem Hause hinweisen (zum Beispiel an der Außenseite des Hauses oder im Hausflur) und die, weil sie nicht die Anzeige der Berufsausübung durch eine bestimmte Person beabsichtigen, keinen Namen enthalten, ist die Bezeichnung „Zahnatelier“ oder „zahntechnisches Atelier“ zulässig (38).

Die Anwendung des Wortes „Ordination“ durch befugte Zahntechniker ist zulässig (30).

Abf. 2:

Diese Bestimmung ist streng zu handhaben. Als marktchreierische Reklame wären unbedingt anzusehen: Ankündigungen in Zeitungen (ausgenommen Fachzeitungen des eigenen Berufes), in Plakaten, Reisehandbüchern, Fremden-

führen, Begleiten, Kalendern (mit Ausnahme von Fachkalendern des eigenen Berufes), Flugblättern, Adresskarten und Briespapieren, Zirkularen, Hotelblocks, Rechnungszetteln und ähnlichen Druckwaren. Die ein- bis dreimalige Einschaltung in den Tagesblättern zur Anzeige der Niederlassung und die einmalige Verwendung von Zirkularen über die Rückkehr bei längerer Abwesenheit oder Lokalveränderungen fällt nicht unter die marktschreierische Reklame; wohl aber Veranlassung der Veröffentlichung von Dank- oder Anerkennungsschreiben durch behandelte Personen oder die Unterlassung der Verhinderung einer solchen Veröffentlichung, wenn dazu die Möglichkeit vorhanden ist; dann die Anbringung von ihrer Art und Form nach unzulässigen Firmentafeln, die Ankündigung in Kinon, öffentlichen Lokalitäten usw. Der Absicht des § 7, Abs. 2, widerspricht es auch, wenn Agenten, Hotelbedienstete, Kommissionäre, Hausbesorger und andere Personen zur Zuführung von Parteien herangezogen werden (5, 8).

Einschaltungen von Ankündigungen befugter Zahntechniker im Fachregister des Telefonbuches sind grundsätzlich gestattet. Dasselbe gilt hinsichtlich der gleichen Einschaltungen im Wohnungsanzeiger, und zwar auch dann, wenn der Name durch größere Buchstaben hervorgehoben wird. Wenn aber den Einschaltungen im Wohnungsanzeiger Zusätze beigelegt sind, so wird stets genau zu prüfen sein, ob diesen der Charakter einer marktschreierischen Reklame zukommt. Dies trifft zweifellos zu bei einem Zusatz wie „Moderner Zahnersatz“ (42).

Der durch Agenten betriebenen geheimen Reklame ist erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden (22). Die Tätigkeit solcher Agenten (Mittelspersonen), welche sich im Umherziehen mit der Entgegennahme von Bestellungen oder mit der Vornahme der im § 1, beziehungsweise § 5 Z.T.G. oder in der zweiten Novelle des Gesetzes vom 15. Februar 1921, B.G.B. Nr. 255, angeführten zahntechnischen Einrichtungen oder mit der Festsetzung der Geldforderungen sowie deren Eintreibung befassen, ist verboten. Die Tätigkeit solcher Agenten ist jedoch als Ganzes zu beurteilen und nicht schon eine vereinzelte Festsetzung oder Einziehung von Geldforderungen zum Anlaß einer Strafamtshandlung zu nehmen, denn nur als Teilakt oder Folgeerscheinung des Kundenfanges kann die Geldeinziehungstätigkeit einen strafbaren Tatbestand bilden (39).

Aufstellen von Schautafeln mit Gebissen ist als marktschreierische Reklame anzusehen, insbesondere wenn die Schautafeln in den Abendstunden grell oder mit Farbenwechsel beleuchtet werden; es ist jedoch, wenn solche Anzeigen einlangen, nicht sofort strafweise vorzugehen, sondern zunächst der Auftrag zur Entfernung zu erteilen (29).

Abf. 5:

Bei Verlegung der Betriebsstätte ist folgender Vorgang einzuhalten:

Der die Betriebsstätte verlegende befugte Zahntechniker hat die Verlegung der politischen Behörde des bisherigen Standortes anzuzeigen, welche die Auflaffung der alten Betriebsstätte mit Bescheid zur Kenntnis nimmt. Sodann hat er bei der politischen Behörde des neuen Standortes unter Vorlage dieses Bescheides und der Personaldokumente und unter Bekanntgabe des neuen Standortes um dessen Bewilligung anzufuchen. Die Behörde hat lediglich die sanitäre Eignung der neuen Betriebsstätte zu erheben, mit der für die alte Betriebsstätte zuständigen Behörde das Einvernehmen zu pflegen und auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen über die Genehmigung der Verlegung zu ent-

scheiden, keinesfalls aber das Verfahren nach § 6 neu durchzuführen (26).

Stempel und Verwaltungsabgaben:

Bundesstempel für das Ansuchen um Genehmigung der Verlegung: 1 S (Z.P. 43, lit. a, Punkt 2 des Allgemeinen Gebührentarifes 1925), Verwaltungsabgabe: 3 S (wie oben bei § 6), Bewilligungsdekrete stempelfrei.

Die Anzeige an die Behörde des bisherigen Standortes ist gemäß Z.P. 44, lit. g, stempelfrei.

Zu § 9:

Der zweite Absatz bezieht sich nur auf die bereits bestehenden Rechte von Witwen und erbberechtigten Deszendenten nach Zahntechnikern, die vor dem 1. Oktober 1920 gestorben sind, demnach sind Witwen und Deszendenten nach Zahntechnikern, welche nach dem 1. Oktober 1920 gestorben sind, zum Fortbetriebe nicht berechtigt (20, 22, 24). [Vergleiche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1924 (Bdg.B. Heft X/1924, Seite 74).]

Zu § 10:

Bei wiederholten Uebertretungen durch Zahntechniker wird ungesäumt die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik für einen entsprechenden Zeitraum zurückzunehmen sein (22).

Bei wiederholten Uebertretungen durch Zahntechniker-gehilfen und -lehrlinge wird die Unfähigkeit, eine Befugnis zu erlangen, auszusprechen sein; vor Fällung einer derartigen Entscheidung ist jedoch vorerst die Weisung der Magistratsdirektion einzuholen (22).

Zu § 11:

Seit dem 1. Oktober 1920 darf Hilfspersonal lediglich zur Besorgung der technisch-mechanischen Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes aufgenommen, nicht aber zu den im § 5, Abs. 1, angeführten Einrichtungen herangezogen und der schulmäßigen Ausbildung in diesen zugeführt werden. Dieses Personal darf sich nur als Hilfsarbeiter bezeichnen (22).

Die nach § 11, Abs. 1, hiezu berechtigten Zahntechniker und Ärzte dürfen die im § 5, Abs. 1, angeführten Einrichtungen unter ihrer eigenen Aufsicht und Verantwortung auch durch solche Zahntechniker-gehilfen besorgen lassen, welche ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechniker-gewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R.G.B. Nr. 55) bei Beginn der Wirksamkeit des Zahntechniker-gesetzes bereits angetreten und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben (12).

Nur jene Ärzte, die sich ausschließlich mit der Ausübung der zahnärztlichen Praxis befassen, dürfen zahntechnisches Hilfspersonal halten. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1926, Bdg.B. Heft XIII/1926, Seite 97.)

Zu § 13:

Die Evidenzführung des zahntechnischen Personales ist einheitlich durch die M.Abt. 12 vorzunehmen (8).

Auch in der Folge sind alle im Stande der Hilfs-personen eintretenden Veränderungen binnen drei Tagen anzumelden (5, 8).

Die amtliche Vidierung der Verwendungszeugnisse von Zahntechniker-gehilfen fällt nicht in die Zuständigkeit der magistratischen Bezirksämter, sondern in die der M.Abt. 12 (33).

Zu § 15:

Die (befugten) zahntechnischen Betriebe einschließlich der von Zahnärzten geführten sind von den Amtsärzten ins-

besondere hinsichtlich der Betriebsberechtigung und der sanitär einwandfreien Führung periodisch zu revidieren; das Ergebnis ist auch bei negativem Resultat dem magistratischen Bezirksamt zu berichten, das das Gesamtergebnis vierteljährlich der M. Abt. 12 mitzuteilen hat (37).

Ueber Anzeigen wegen unbefugter Ausübung der Zahntechnik oder wegen Haltens von Agenten (Aussuchens von Kunden durch Mittelspersonen) sind die Erhebungen im kommissionellen Wege zu pflegen, und zwar unter Leitung eines rechtskundigen Beamten und unter Zuziehung eines Amtsarztes (17); einzuladen ist

a) die Landesvertretung der befugten Zahntechniker (der Delegierte derselben hat eine — generelle oder spezielle — Bevollmächtigung vorzuweisen) (16);

b) die Landesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales für Wien und Niederösterreich, VI. Gumpendorfer Straße 62, Tel. 1042/II (27, 35);

c) sofern die Anzeige von der wirtschaftlichen Vereinigung der Zahnärzte erstattet wurde, das von dieser namhaft gemachte Mitglied (31).

In der Einladung ist anzugeben (27):

als Gegenstand: Erhebung zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik (ohne Nennung des Namens und der Adresse des Angezeigten),

als Zusammenkunftsort: das magistratische Bezirksamt für den ... Bezirk, Kommissionszimmer Nr. Es ist mit der gebotenen Raschheit und entsprechenden Strenge vorzugehen (17, 37, 42).

Der unbefugten Ausübung der Zahntechnik (einschließlich der sogenannten Deckungen) ist erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden (37).

Ueberschreitungen des den Zahntechnikern eingeräumten Wirkungskreises ist auf das strengste entgegenzutreten (8).

Arzte, welche den Bestimmungen des Zahntechniker-gesetzes zuwiderhandeln sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen (22).

Die Höchststrafe beträgt 400 S (2. B. V. St. G. G.).

Die geringste Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 6 Stunden (§ 11, Abs. 2, B. St. G.).

Widmung der Geldstrafen:

Die Geldstrafe fließt Wohlfahrtszwecken der befugten Zahntechniker Wiens (Forstner-Partifonds) zu. Sie ist unmittelbar an die Landesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens (I. Elisabethstraße 9, Postsparkassentkonto Nr. 10981) zu überweisen.

Falls die bestrafte Person einer Landesvertretung eines anderen Bundeslandes angehört, ist der Strafbetrag an diese, und wenn die bestrafte Person keiner Landesvertretung angehört, an die Landesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens (Forstner-Partifonds) abzuführen (41).

Ist die Anzeige von der wirtschaftlichen Vereinigung der Zahnärzte Wiens erstattet worden, so ist diese vom Ergebnisse der Amtshandlung (und vom allfälligen Berufungsbescheid) unzerzücklich zu verständigen (28).

Da sich die Strafbestimmungen des Zahntechniker-gesetzes als nicht genügend wirksam und abschreckend erwiesen haben, ist nach Feststellung des strafbaren Tatbestandes die Anzeige sogleich an das Gericht zu erstatten (22).

Zu § 16:

Verleihungsbehörde für die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist das nach der in Aussicht genommenen Betriebsstätte örtlich zuständige magistratische Bezirksamt (4).

Seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsentlastungs-gesetzes (Art. 38) geht der Instanzenzug an den Bürgermeister als Landeshauptmann, der endgültig entscheidet.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse zur Befreiung von Verwaltungsabgaben.

M. Abt. 8/24815/27. Wien, am 25. Juni 1927.

Nach einer Mitteilung der M. Abt. 50 wurde einer Partei anlässlich der Anmeldung des Eheaufgebotes die Ausfertigung eines Armut- oder Mittellosigkeitszeugnisses zur Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben vom zuständigen Fürsorgeinstitute verweigert, weil für Heiratszwecke derartige Zeugnisse nicht ausgestellt werden können.

Diese Auffassung ist insofern unzutreffend, als § 79 A. B. G. ausdrücklich vorsieht, daß die in den §§ 76 bis 78 des bezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben nur insoweit einzubeziehen sind, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetze zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

Die Fürsorgeinstitute wurden hievon mit dem Erfuchen verständigt, bei Ansuchen von Parteien um Befreiung von Verwaltungsabgaben Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 196 der Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien auszustellen.

Legitimationsvorschriften, örtliche Zuständigkeit.

M. Abt. 50/II/3901/27. Wien, am 14. Juni 1927.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 (Verpflegungskostengruppe) und 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 14. Mai 1927, Z. 88174—7, folgendes bekanntgegeben:

Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit der Behörden in Fällen von Legitimationsvorschriften wurde anlässlich zweier konkreter Fälle den Aemtern der Landesregierungen für Kärnten, Steiermark und Tirol folgendes eröffnet:

Da die für Oesterreich (außer dem Burgenland) geltenden Matrikenvorschriften besondere Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Behörden nicht enthalten, kommen die bezüglichen Bestimmungen des A. B. G. in Betracht. Da in der Regel ein Einschreiten von Beteiligten um Vorschreibung einer Legitimation vorliegt, ist zur Erledigung dieses Anbringens die nach den hier in Betracht kommenden Bestimmungen (§ 3, Punkt c) zuständige Landesstelle zu berufen. Die Erledigung des Anbringens besteht zunächst in der Prüfung der im Normalerlasse des ehemaligen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1907, Z. 7215, umschriebenen formalen Voraussetzungen der Legitimationsvorschriften und sodann in der Verfügung der Vorschreibung in der Matr. liegt die Matr. nicht im Amtsbezirk der die Voraussetzungen prüfenden Behörde, so ergibt es sich von selbst, daß zur Bewirkung der Legitimationsvorschriften die Intervention der nach der Organisation des Matrikewesens in Betracht kommenden, für die Verfügung nachträglicher Eintragungen berufenen Behörde in Anspruch genommen werden muß.

Der an die Beteiligten in Erledigung des Anbringens zu richtende Bescheid ergeht hienach von der die Voraussetzungen der Legitimationsvorschriften prüfenden Behörde, wobei er in Fällen stattgebender Erledigung zweckmäßigerweise erst nach erfolgter Vorschreibung zu erlassen wäre.

Legitimationsprotokolle und Namensgebungserklärungen, Stempelgebühr.

M. Abt. 50/II/4093/27. Wien, am 14. Juni 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 14. Mai 1927, Z. 118700—7, nachstehendes mitgeteilt:

In Ergänzung des Erlasses vom 20. Dezember 1926, Z. 181701—7/1926 (Verordnungsblatt des Wiener Magi-

strates, Heft II/1927, Seite 15), wird auf Grund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen noch folgendes zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis gebracht:

1. Die vor dem Matrikenführer aufgenommenen Legitimationsprotokolle unterliegen der gleichen Stempelbehandlung wie die bei politischen Behörden aufgenommenen Legitimationsprotokolle. Der die Stempelfreiheit der von den Matrikenführern aufgenommenen Legitimationsprotokolle betreffende Absatz des Erlasses des ehemaligen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1907, Z. 7215, erscheint aufgehoben.

2. Eingaben, welche Namensgebungs-Erklärungen enthalten, unterliegen — neben dem Urkundenstempel von 1 S — auch dem Stempel von 50 g oder von 1 S für jeden Bogen, je nachdem diese Eingaben im Sinne des § 165 a. b. G. B. beim Vormundschaftsgerichte oder bei einer Verwaltungsbehörde überreicht werden.

3. Die über die Namensgebung oder Legitimation aufgenommenen Protokolle unterliegen — unbeschadet des Urkundenstempels von 1 S — stets der Stempelgebühr von 1 S für jeden Bogen.

Hievon wurden verständigt: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und S. B. in Wien, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum heiligen Georg, zur heiligen Dreifaltigkeit und zum heiligen Sona, das Matrikelamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikelamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sepharden) in Wien.

Sägewerke, Ausnahmen vom Achtstundentagegesetz.

M. Abt. 53/7953/27.

Wien, am 24. Juni 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlass vom 19. April 1927, Z. 29179/Abt. 4/1927, nachstehendes bekanntgegeben:

Mit der im 27. Stück des Bundesgesetzblattes kundgemachten Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. März 1927 über die Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagegesetz für gewerbliche Sägewerke ist die Arbeitszeit in diesen Betrieben neu geregelt worden. Die Verordnung enthält vor allem im Absatz 2 eine besondere Bestimmung für jene gewerblichen Sägewerke, die durch Wasserkraft oder eine durch Wasserkraft erzeugte Energie betrieben werden; in derartigen Betrieben kann die Arbeitszeit in der Weise geregelt werden, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 96 Stunden nicht übersteigt.

Die Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung fällt nunmehr, ohne daß in dem zulässigen Höchstmaß der Verlängerung eine Aenderung eintritt, in die ausschließliche Zuständigkeit der Gewerbeinspektorate. Die Verordnung steht im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande die Anhörung der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung nicht vor und statuiert hiemit eine Ausnahme von dem im § 4 des Achtstundentagegesetzes vorgeschriebenen Anhörungsvorfahren für die Bewilligung von Ueberstunden. Diese Ausnahme gilt somit auch für den Fall, daß sich die Arbeitszeitverlängerung innerhalb der im § 4 des Achtstundentagegesetzes vorgesehenen Zeiträume bewegt.

Die Voraussetzung für die Bewilligung einer Arbeitszeitverlängerung bildet sowohl nach § 4 des Gesetzes als auch nach den Bestimmungen der Ausnahmenverordnung das Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes. Ein solches erhöhtes Arbeitsbedürfnis ist im Sinne der Verhandlungen, die vor Erlassung der Verordnung im Beiräte für die Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagegesetz geführt wurden, nicht nur dann als gegeben anzusehen, wenn es sich um die Bewilligung unvorhergesehener größerer Arbeitsaufträge handelt, sondern es wird bei der Beurteilung dieser Frage auch auf die gegenwärtigen schwierigen Absatz- und Konkurrenzverhältnisse der österreichischen Sägewerke Bedacht zu nehmen sein.

Witwenfortbetrieb, Zeitpunkt der Anzeige.

M. B. A. VII/2931/27.

Wien, am 16. Juni 1927.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen den Bescheid des magistratischen

Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 26. Jänner 1927, M. B. A. VII/360/27, folgende Entscheidung gefällt:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk hat mit dem erwähnten Bescheid die Anzeige der A. Sch. vom Fortbetriebe der ihrem verstorbenen Ehegatten verlassenen Baumeisterkonzession zur Kenntnis genommen, obwohl seit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung schon mehrere Jahre verstrichen waren, von der Erwägung ausgehend, daß eine Betriebspflicht für das Baumeistergewerbe gesetzlich nicht bestehe. Ueber Berufung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr auf Grund des § 146, Abs. 4, G. D. diesen Bescheid behoben und die Anzeige der A. Sch. vom Fortbetriebe des ihrem verstorbenen Gatten verlassenen Baumeistergewerbes auf Grund des § 56, Abs. 4, G. D. aus nachstehender Erwägung nicht zur Kenntnis genommen:

Nach § 56, Abs. 4, G. D. kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe für die Dauer des Witwenstandes auf Grund des Konzessionsdekretes des verstorbenen Gewerbetreibenden ein konzessioniertes Gewerbe gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt werden. Der Witwen- oder Deszendentenbetrieb muß jedoch im Sinne des Gesetzes dem Betriebe des Erblässers derart folgen, daß von einer „Fortführung“ füglich noch gesprochen werden kann. Es muß daher die Anzeige an die Gewerbebehörde wohl spätestens in dem Zeitpunkt erstattet werden, in dem alle mit der Verlassenschaftsabhandlung zusammenhängenden Schritte und Verfügungen endgültig und rechtskräftig abgeschlossen sind. Da nun im vorliegenden Falle laut Zuschrift des Bezirksgerichtes Neubau vom 29. Jänner 1927 die Verlassenschaft bereits am 23. August 1923 eingeleitet, die Anzeige der Fortführung des Witwenbetriebes jedoch erst am 6. Dezember 1926 erstattet worden ist, kann mit Rücksicht auf den dazwischen liegenden Zeitraum von mehr als drei Jahren von einer „Fortführung“ eines Gewerbes nicht mehr gesprochen werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wohnungsänderungen.

M. Abt. 17/II—K/15/4/Str./27.

Wien, am 3. September 1927.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 24. August 1926, M. D. R. 307/26, betreffend eine Verwaltungsstrafe (wegen eigenmächtiger Umwandlung von Wohnungen in Geschäftslokale) mit Erkenntnis vom 14. Juni 1927, Z. A. 568/26—3, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erkenntnis des Wiener Magistrates, Abt. 15b, vom 28. Juni 1926, M. Abt. 15—K/44/Str./26, wurde der Beschwerdeführer wegen Uebertretung nach §§ 2 und 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114, zu einer Geldstrafe von 200 S, im Nichteinbringungsfall zu 20 Tagen Arrest verurteilt.

Dem Beschuldigten wurde zur Last gelegt, die Wohnung VII. Straße Nr., Tür Nr. 12, zur Gänze und von der Wohnung Nr. 13 ebenda ein Kabinett für Bureauzwecke seiner Firma in Verwendung genommen und sohin diese Räume ohne behördliche Genehmigung dem Wohnzwecke entzogen zu haben.

In der Begründung des Straferkenntnisses wird bemerkt, der Beschuldigte rechtfertigte sich mit der Unkenntnis der bezeichneten Verordnung. Diese sei jedoch seit mehr als acht Jahren in Geltung, so daß jedermann bei gehöriger Aufmerksamkeit davon habe Kenntnis haben müssen (Verschulden im Sinne des § 5, Abs. 2, B. St. G.). Auch wenn Bureauräume vorübergehend nach dem 29. April 1920 dem Wohnzwecke dienten, durften sie nicht eigenmächtig ihrer ursprünglichen Bestimmung als Bureauraum wieder zugeführt und dem Wohnzwecke entzogen werden. Der Bürgermeister als Landeshauptmann hat am 24. August 1926 zu M. D. R. 307/26 über die Berufung der bestraften Partei das angefochtene Erkenntnis aus dessen Gründen in der Schuldfrage bestätigt, die Strafe jedoch unter Verächtlichkeit des geringen Grades des Verschuldens auf 100 S, eventuell acht Tage Arrest herabgesetzt.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird der Teil der Entscheidung angefochten, mit dem das Straferkenntnis aus dessen Gründen in der Schuldfrage bestätigt wurde. Es wird die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit, eventuell wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens beantragt.

Der Gerichtshof fand die vorliegende Beschwerde auf Grund der folgenden Erwägungen für unzutreffend. Wenn der Beschwerdeführer meint, daß die in Rede stehende Verordnung deshalb nicht zur Anwendung komme, weil die fraglichen Wohnräume bereits im Jahre 1917 in Geschäftsräume umgewandelt worden seien und die vorübergehende Verwendung als Dienstwohnungen im Jahre 1925 nicht in Betracht komme, so irrt er.

Es ist unrichtig, daß die erwähnte Verordnung ausschließlich jene Wohnräume betrifft, die am Tage ihres Inkrafttretens (siehe die am 29. April 1920 erfolgte Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, n.-ö. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 213) Wohnzwecken dienen.

Eine solche Auslegung der Verordnung würde ihrem Sinne und Zwecke widersprechen. Es handelt sich hier um einen Akt der Wohnungsfürsorge, um die Bekämpfung der Wohnungsnot. Wenn nun die Verordnung im § 2 sagt: „Räumlichkeiten, welche Wohnzwecken dienen, dürfen nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden“, so kann aus der Präsenzform des Wortes „dienen“ doch nicht geschlossen werden, daß für die Zukunft nicht verhindert werden sollte, daß einmal dem Wohnzwecke gewidmete Räume wieder Geschäftszwecken zugeführt werden. Die Verordnung nimmt im § 2 nur solche Räumlichkeiten aus, die zur Zeit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung bereits für andere Zwecke bestimmt waren, falls schon vor dem Tage der Kundmachung mit den hierfür notwendigen haultlichen Arbeiten auf Grund der erteilten Baubewilligung begonnen wurde. Das ist die einzige Ausnahmsbestimmung, die strenge auszuliegen ist.

Dem Geiste der Verordnung würde es gewiß nicht entsprechen, wenn zum Beispiel heute ein ganzer Gebäudekomplex, der bisher Geschäftszwecken diente und später für Kleinwohnungen gewidmet wurde, ohne Bewilligung der politischen Behörde (§ 4 der Verordnung) wieder Geschäftszwecken zugeführt werden könnte. Daß die Regierung nicht die Absicht hatte, auch für die Zukunft entsprechende Vorsorge zu treffen, kann billigerweise bei der großen Bedeutung der Wohnungsfürsorge nicht angenommen werden.

Daß Dienstwohnungen nicht Wohnzwecken dienen, kann wohl auch nicht behauptet werden. Ob eine Wohnung eine Dienst- oder eine Mietwohnung darstellt, ist belanglos, in beiden Fällen wird ein Wohnungsbedürfnis befriedigt. Die Verordnung macht im übrigen keinen diesbezüglichen Unterschied.

Wenn Beschwerdeführer schließlich geltend macht, daß im vorliegenden Falle Strafflosigkeit wegen unerschuldeter Unkenntnis der Vorschrift Platz greifen müsse, so kann auch dieser Auffassung nicht beigeplichtet werden. Gemäß § 5, Abs. 2, B.G.B. entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unerschuldeter ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Dieser Entschuldigungsgrund liegt hier nicht vor. Denn bei der notorischen Wohnungsnot müßte der Beschwerdeführer das Unerlaubte seiner Handlungsweise auch ohne Kenntnis der angeführten Ministerialverordnung einsehen und selbst wenn er diesbezüglich Zweifel gehabt hätte, wäre es seine Pflicht gewesen, sich bei dem Wohnungsamte der Gemeinde Wien zu erkundigen. In der Unterlassung dieses Schrittes ist sicherlich ein Verschulden zu erblicken (siehe das Erkenntnis des B.G.B. vom 23. November 1926, Z. A 369/3/26).

Worin der Mangel des Verfahrens begründet sein soll, führt die Beschwerde nicht näher aus; dieser Beschwerdepunkt ist als nicht genau bezeichnet gemäß § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter zu beachten.

Staatsbürgerschaft, Behandlung von Familienmitgliedern ausländischer Einbürgerungswerber.

M. Abt. 50/III/6675/27. Wien, am 7. Juli 1927.

Die Ausschließung eines der Familiengewalt eines ausländischen Einbürgerungswerbers unterstehenden Familienmitgliedes bei Erteilung der Einbürgerungsbewilligung ist zulässig und

liehenmitgliedes bei Erteilung der Einbürgerungsbewilligung ist zulässig und lag auch nach den vor Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, bestehenden Normen im freien Ermessen der Behörde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Peter J. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 16. März 1926, Z. B. 1253/26, betreffend das Heimatrecht und die Landesbürgerschaft seines Sohnes Marcel J. nach der am 24. Mai 1927 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 24. Mai 1927, Z. A 334/4/26, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Am 23. Februar 1923 suchte der Beschwerdeführer beim Wiener Magistrat für sich und seine Frau um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband und Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft an. Kinder erwähnte er nicht. Der Antrag des magistratischen Bezirksamtes lautete auf Gewährung des Gesuches und enthält die Angabe, daß Beschwerdeführer keine Kinder besitze. Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses für allgemeine Verwaltung vom 19. September 1923 wurde dem Beschwerdeführer und seiner Gattin die Aufnahme in den Wiener Heimatverband für den Fall der Erwerbung der Wiener Landesbürgerschaft zugesichert und auf Grund dieser Zusicherung hat der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde dem Beschwerdeführer und „seinen vorgenannten Familienmitgliedern“ mit der Verfügung vom 21. September 1923 die Wiener Landesbürgerschaft, mit der die österreichische Bundesbürgerschaft erworben wird, verliehen. Der Beschwerdeführer und „seine vorgenannten Familienmitglieder“ hätten, wie die Verfügung weiter ausführt, mit dem Tage derselben auch das Heimatrecht in Wien erlangt.

Am 27. April 1925 bat der Beschwerdeführer das magistratische Bezirksamt, die Zuerkennung der österreichischen Bundesbürgerschaft auch für seinen in der ersten (nunmehr geschiedenen) Ehe geborenen Sohn Marcel J. und für seine in der bestehenden zweiten Ehe geborene Tochter Elise J. auszusprechen und gab hierbei an, bei seiner seinerzeitigen Eingabe habe er es unterlassen, seine beiden Kinder anzugeben, weil einerseits sein Sohn zu jener Zeit in Deutschland studierte, dort eine Lebensstellung anstrebte und verschiedene Differenzen der ersten Ehe noch ungeordnet waren, andererseits weil der Beschwerdeführer im Falle seiner Tochter angenommen habe, daß die Begünstigung der Eltern automatisch auf sie übergehe.

In der Aufnahmeschrift vom 19. Juni 1925 gab der Beschwerdeführer an, anlässlich seines Ansuchens um Aufnahme in den Wiener Heimatverband habe er seine zwei ehelichen Kinder aus dem Grunde nicht angegeben, weil sie sich damals nicht in Oesterreich aufhielten und er außerdem der Meinung gewesen sei, daß seine ehelichen Kinder ihm im Heimatrechte automatisch zu folgen haben. Weil sich sein Sohn Marcel derzeit noch in Deutschland aufhalte, dieser aber zu ihm kommen solle, so bitte er nunmehr, diese seine zwei ehelichen Kinder als Oesterreicher, beziehungsweise Wiener nachzutragen und ihm diesbezüglich Heimatscheine auszustellen.

In der Aufnahmeschrift vom 7. August 1925 bat der Beschwerdeführer um die Zusicherung der freiwilligen Aufnahme in den Wiener Heimatverband für seine beiden ehelichen Kinder und die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes vom 30. April 1926 wurde der Beschwerdeführer verständigt, daß der Stadtsenat als Landesregierung mit dem Beschlusse vom 16. März 1926 das Ansuchen des am 21. September 1908 geborenen Marcel J. im Hinblick auf den Mangel der bundesbehördlichen Zustimmung abgewiesen habe.

Gegen diese Abweisung richtet sich die Beschwerde, die Aufhebung der Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit und mangelhaften Verfahrens begehrt.

Der Beschwerdeführer behauptet mit Unrecht, daß seine beiden ehelichen minderjährigen Kinder durch seine Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband in Wien heimatberechtigt und Wiener Landesbürger geworden seien. Denn die Ausschließung eines der Familiengewalt eines ausländischen Einbürgerungswerbers unterstehenden Familienmitgliedes bei Erteilung der Einbürgerungsbewilligung ist zulässig und

lag auch nach den vor Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, bestandenen Normen im freien Ermessen der Behörde. In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt entschieden, so insbesondere in seinem Erkenntnis vom 13. März 1911, Z. 1379, Nr. 8099 A der Sammlung, und auch in den späteren Erkenntnissen vom Jahre 1912 und 1914, Nr. 9265 A und 10589 A der Sammlung. In diesen Erkenntnissen wird ausgeführt, daß eine gesetzliche Bestimmung, welche, sei es den Behörden, sei es dem Einbürgerungserber, ausdrücklich verbieten würde, im Falle des Einbürgerungsbegehrens eines Ausländers bestimmte, seiner Familiengewalt unterstehende Mitglieder seiner Familie auszunehmen, nicht bestehe. Gegenüber den Beschwerdeausführungen ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß § 28 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher anordnet, daß Kindern eines österreichischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft durch die Geburt eigen ist, hier nicht zutrifft, da zur Zeit der Geburt der Kinder der Beschwerdeführer noch Ausländer war. Ebenjowenig kann sich der Beschwerdeführer auf das Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595 der Justizgesetzesammlung, und das Hofkanzleidekret vom 12. April 1833, Nr. 2597 der Justizgesetzesammlung, berufen, da in denselben keinerlei Bestimmungen enthalten sind, aus denen hervorgeht, daß die ehelichen minderjährigen Kinder eines Ausländers unbedingt durch die Einbürgerung ihres Vaters die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen müssen.

Wenn sich endlich die Beschwerde auf § 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, beruft, demzufolge bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern eheliche, nicht eigenberechtigte Kinder dem Vater folgen, so ist dieser Hinweis deshalb nicht stichhältig, weil die Anwendbarkeit des § 12 voraussetzt, daß die beiden Kinder gemäß § 2 des zitierten Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, was aber nach der Aktenlage nicht der Fall ist. Denn der Beschwerdeführer hatte im Jahre 1923 ausschließlich für sich und seine Gattin um Zusage der Aufnahme in den Wiener Heimatverband und Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft angezucht. Seiner Kinder hat er keine Erwähnung getan, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob der Beschwerdeführer, wie aus der Eingabe vom 27. April 1925 hervorzugehen scheint, für seinen Sohn Marcel die österreichische Bundesbürgerschaft überhaupt nicht erwerben wollte, was nach den obigen Ausführungen zulässig war. Jedenfalls hatte der Magistrat von den Kindern keine Kenntnis und die von ihm verleihe Landesbürgerschaft konnte sich, da die Kinder nicht von Rechts wegen der geänderten Staatsbürgerschaft ihres Vaters nachfolgen müssen, sondern auch ihre Aufnahme einer Ermessensentscheidung des Magistrates vorbehalten war, nur auf den Beschwerdeführer und seine Gattin erstrecken und hat sich auch nach dem Wortlaute des Verleihungsdekretes nur auf diese beiden Personen erstreckt. Die beiden Kinder blieben sonach Ausländer und es entsprach der Sach- und Rechtslage, wenn der Wiener Magistrat über das Ansuchen des Beschwerdeführers vom 7. August 1925 das Verfahren wegen Einbürgerung der beiden Kinder durchführte.

Hinsichtlich der von der Beschwerde behaupteten Mangelhaftigkeit des Verfahrens aus dem Grunde, weil das Ansuchen vom 27. April 1925 unerledigt geblieben sei, ist zu bemerken, daß durch das letzte Ansuchen die beiden früheren hinfällig geworden sind und daß, selbst wenn man dies nicht annehmen wollte, durch die angefochtene Entscheidung sämtliche den gleichen Gegenstand betreffenden Ansuchen ihre gesetzliche Erledigung gefunden haben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

182. Krankenversicherung von in der Heimarbeit Beschäftigten.

183. Ratifikation des Internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Betriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen durch die Tschechoslowakische Republik.

184. Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-tschechoslowakischen Schiedsgerichtes für Mikronenverbindlichkeiten.

185. Markenschutz im Verhältnis zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

186. Tankwagenverordnung.

187. Befugnis der Marktgemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze.

188. Aufwertung von Renten nach dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

189. I. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

190. II. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

191. III. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

192. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

193. Mündelsicherheit der vom Oesterreichischen Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auszugebenden Bankschuldschreibungen „6½prozentige pupillarlichere Goldobligationen, Emission 1927“.

194. Zusammensetzung der Landeskommission nach § 12 des Mietengesetzes im Burgenlande.

195. Verlegung des Zollamtes Lavamünd nach Dravograd-Meza (Unterdrauburg).

196. XLIX. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

197. Abänderung einiger Bestimmungen der 1. Telegraphenverordnung.

198. Gebühren der Dolmetsche im Strafverfahren.

199. Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.

200. Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitfachen.

201. Gebühren für chemische Untersuchungen im Strafverfahren.

202. Finanzamtliche Verkehrsalkoholometer.

203. Aenderung der Postordnung.

204. Notenwechsel mit der Republik Albanien, betreffend ein provisorisches Handelsübereinkommen.

205. Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.

206. Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

207. Aenderung der Einfuhrverbote für Arzneizubereitungen.

208. Abänderung der fünfzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

209. Abänderung der elften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).

210. Notenwechsel mit Dänemark über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.

211. Gegenseitige Forderung aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung zwischen der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik.

212. Beitritt britischer Kolonien und Mandate zum Internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Betriebes unzüchtiger Veröffentlichungen.

213. Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.

214. Gegenwärtiger Geltungsbereich der Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

215. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.

216. Festsetzung des Weizenzolles.

217. Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für die burgenländischen Seen.

218. Zuweisung der Gemeinde Wippenham zum Gerichtsbezirk Nied im Innkreis.

219. Aenderung der Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilung für Feuerungs- und Gastechnik an der Technischen Hochschule in Wien.

220. Aenderung des Rechtsanwaltsstarifes.

221. Führung der Bezeichnung „Drogist“.

222. Administrative Behandlung von Syndikatsansprüchen gegen den Bund.

223. Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen.

224. Gebührenbehandlung und Racheichungsfrist des Zusatzmeßgefäßes der Kommanditgesellschaft Rosenthal & Stomp.